

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 29 (1969)
Heft: 5

Artikel: Die Filmzensur im Streit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Filmzensur im Streit

Seit einigen Monaten ist das Thema Filmzensur in unserem Lande wieder aktuell. Die öffentliche Diskussion um diese Einrichtung hat sich — längst nicht zum erstenmal — an einigen umstrittenen Entscheidungen entzündet und vorübergehend die Gemüter bewegt. In einigen Kantonen ist es nun aber auch zu konkreten politischen Aktionen gekommen, die über kurz oder lang Behörden, Parteien und schliesslich den Gesetzgeber zur Stellungnahme zwingen werden. Bei der Vorbereitung dieser Entscheidung spielen, wie man bereits hat sehen können, Schlagworte und Verdächtigungen eine grosse Rolle. Dem Vokabular der Auseinandersetzung nach zu schliessen, scheinen Polizeiwillkür gegen Anarchie und Moralmuffel gegen Libertinisten zu stehen. Schweres Geschütz wird aufgeföhren, und vor allem die Zensurgegner, die es heute in der Öffentlichkeit leichter zu haben scheinen, erwecken nicht selten den Eindruck, als träten sie zum Kampf gegen eine Hauptbastion einer noch immer mächtigen Polizeistaatlichkeit an. Wieviel steht aber mit der Filmzensur wirklich im Streit? Die nachstehenden Überlegungen wollen vorab dieser Frage nachgehen.

Die Filmzensur dient als Institution des Polizeirechts der negativen Gefahrenabwehr zum Schutze der öffentlichen Ordnung. Sie ist also das Werkzeug des Staates, mit dessen Hilfe Störungen oder Gefährdungen des Zusammenlebens in seinem Herrschaftsbereich, soweit sie durch öffentliche Filmvorführungen verursacht werden, abgewehrt werden. Konkret geschieht das durch Aufführungsverbote, die zum voraus oder nachträglich gegen Filme ausgesprochen werden, welche die öffentliche Ordnung stören oder gefährden. Welche Filme das im einzelnen tun, stellt eine Polizeibehörde aufgrund mehr oder weniger detaillierter Vorschriften, im übrigen aber im Rahmen des ihr von Gesetzes wegen zustehenden Ermessens fest. Das zürcherische Filmgesetz beispielsweise verbietet ausdrücklich unsittliche, verrohende und sonst anstössige Filme. Die Schutzzzone der öffentlichen Ordnung umfasst nach verwaltungsrechtlicher Lehre die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit in all ihren Ausformungen.

Soweit heute eine Änderung der kantonalen Zensur-Vorschriften verlangt wird, steht die vom Gesetzgeber vorzunehmende Güterabwägung zwischen dem Schutzbedürfnis der öffentlichen Ordnung und den durch die Zensur geschmälernten Freiheitsrechten (Handels- und Gewerbefreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Informationsfreiheit) zur Diskussion. Die Entscheidung hierüber ist politischer Natur. Dass ein Schutzbedürfnis der öffentlichen Ordnung besteht, ist im allgemeinen nicht bestritten. Wie weit ihm aber gegenüber den Freiheitsrechten der Vorrang zusteht und mit welchen Mitteln ihm Rechnung getragen werden soll, darüber gehen die Ansichten auseinander. Ist die Zensur ein taugliches Mittel, die öffentliche Ordnung zu schützen? Die praktischen Erfahrungen lassen das bezweifeln. Die Widersprüche in den Zensurenentscheidungen von Kanton zu Kanton und von Instanz zu Instanz, die die beabsichtigte Wirkung illusorisch machen und die Anlass zur aktuellen Diskussion gegeben haben, sind nicht bloss zufällig. In ihnen manifestiert sich unter anderem die unsichere Basis, auf der die Zensur ausgeübt werden muss. Sie bezweckt per definitionem die Verhinderung bestimmter unerwünschter Wirkungen auf das Publikum und somit auf die staatliche Gemeinschaft. Welche Wirkung hat aber ein konkreter Film? Die Zensurbehörde soll über einen Tatbestand Bescheid wissen — und das wenn möglich zum voraus —, für dessen Feststellung sich die Fachwissenschaftler erst allmählich ein taugliches Instrumentarium erarbeiten. Und die Zensurbehörde soll gar über die Wirkung eines Films auf den «Durchschnittszuschauer» Bescheid wissen, obwohl die Fachwissenschaftler immer wieder darauf hinweisen müssen, wie sehr die Wirkung eines Films von subjektiven Faktoren abhängt, von Zuschauer zu Zuschauer variiert bis zur Umkehrung ins Gegenteil. Bezeichnenderweise sind es denn auch in den seltensten Fällen Fachleute, die als Zensoren tätig sind. Mit dieser Feststellung soll nun freilich nicht jener billigen Verketterung das Wort geredet werden, die die Zensoren bei jeder Gelegenheit der

Heuchelei verdächtigt; solche Argumente können getrost denen überlassen werden, denen es nicht um die Sache, sondern um die Schadenfreude des Lesers zu tun ist. Die Gesetze, welche die Staatsbürger sich selber geben, müssen diese auch selbst verantworten. Verlangen sie Unmögliches von einer Behörde, dann braucht es sie nicht zu wundern, wenn das Ergebnis unbefriedigend ausfällt. De lege ferenda (im Hinblick auf eine kommende Gesetzgebung) könnte diese Einsicht aber doch dazu führen, dass auf die Zensur verzichtet wird, weil sich der mit ihr gegebene Eingriff in die Freiheitsrechte nicht mehr rechtfertigt, wenn seine Wirksamkeit, sein Erfolg derart fragwürdig erscheint. Verwaltungsrechtlich gesprochen verstösst die Zensur in dieser Sicht gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Also Abschaffung der Zensur? Und was dann? Die Alternative, die sich anbietet, ist die Beschränkung auf den Schutz der öffentlichen Ordnung mit den Mitteln des Strafrechts. Hier existieren auf eidgenössischer Ebene Normen, die sich gegen unzüchtige Veröffentlichungen wenden. Dieser sehr einseitige Schutz bedarf logischerweise der Ergänzung, die im kantonalen Strafrecht enthalten sein bzw. geschaffen werden kann. Ob nach der Einführung einer solchen Lösung, insbesondere wenn sie in einer Mehrzahl von Kantonen erfolgt, in den schweizerischen Kinos mehr wertlose Filme als bis jetzt zu sehen sein werden, darüber kann man geteilter Meinung sein; nicht alle dannzumal wirksam werdenden Faktoren lassen sich zum voraus genau kalkulieren. Die Lösung hat aber für sich, dass sie die freiheitlichere ist. Im Strafverfahren erfolgt eine Verurteilung nur, wo der Tatbestand erfüllt ist; im Zweifel dagegen muss zugunsten des Angeklagten entschieden werden. Damit ist wenigstens die Möglichkeit gegeben, den dargelegten Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Feststellung der Wirkungen eines Films Rechnung zu tragen. Andererseits ist den Beteiligten, Filmwirtschaft und Publikum, ein höheres Mass an Verantwortung übertragen – wie man es übrigens auf anderen Gebieten, etwa demjenigen von Presse und Literatur, als selbstverständlich erachtet.

Mit alledem wird deutlich, dass die Abschaffung der Filmzensur nicht eine so wichtige, umstürzende und folgenschwere Sache ist, wie man es nach den polemischen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit bisweilen glauben könnte. Schliesslich ist es mit und ohne Zensur so, dass ein beträchtlicher Teil der in unseren Kinos laufenden Produktionen minderwertig in irgendeinem Sinne ist, ohne dass der Staat dagegen das Geringste unternehmen könnte. Es zeigt sich eben, dass Verbote im kulturellen Bereich fragwürdige «Schutzmittel» sind, weil das, was zu schützen wäre, nicht einfach vorhanden ist, sondern erst aufgebaut werden muss; Abwehrmassnahmen bauen aber niemals auf. Wenn es hingegen sein könnte, dass der Streit um die Abschaffung der Zensur den längst erhobenen Forderungen auf Verwirklichung der Medien-Erziehung, der Grundlagenforschung im Bereich der Kommunikationswissenschaft und einer differenzierteren Haltung des Staates gegenüber den verschiedenen Tendenzen in der Filmwirtschaft Auftrieb geben könnte, weil immerhin einleuchtet, dass dem Unerwünschten auch durch Förderung des Erwünschten entgegengewirkt werden kann, dann hätte dieser Streit unzweifelhaft sein Gutes. Die Aufhebung der Zensur wäre dann ein (nicht entscheidendes) Element, mehr aber ein wirksamer Hebelarm einer Kulturpolitik im Filmsektor, die diesen Namen auch verdient.

ejW

Filmzyklus «Dämonische Leinwand». Der Verleih Rialto-Film AG (Postfach 105, 8039 Zürich) hat unter der Bezeichnung «Dämonische Leinwand» einen filmhistorisch hochinteressanten Zyklus deutscher Filmklassiker der zwanziger Jahre gestartet: «Das Kabinett des Dr. Caligari» (Robert Wiene, 1919/20), «Der müde Tod» (Fritz Lang, 1921), «Dr. Mabuse, der Spieler», I. und II. Teil (F. Lang, 1922), «Nosferatu, der Vampir» (Friedrich Wilhelm Murnau, 1922), «Der letzte Mann» (F. W. Murnau, 1924) und «Metropolis» (F. Lang, 1926). Die neuen Kopien laufen mit moderner Tonfassung. Vom Verleih kann ein Programmheft bezogen werden. Es ist diesem künstlerisch und historisch wertvollen Filmzyklus ein zahlreiches und aufgeschlossenes Publikum zu wünschen.